

**Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, Schullandheim „Waldschlösschen“**

<i>gültige Fassung</i>	<i>Änderungssatzung</i>
<p><i>Im Namen der Satzung werden die Worte „Schullandheim „Waldschlösschen“ gestrichen.</i></p> <p>Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Schullandheim „Waldschlösschen“</p>	<p><i>Im Namen der Satzung werden die Worte „Schullandheim „Waldschlösschen“ gestrichen.</i></p> <p>Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, <del>„Schullandheim „Waldschlösschen“</del></p>
<p>§ 1 Abs. 1 Buchstabe (c)</p> <p>(c) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Schullandheim Waldschlösschen“</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Buchstabe (c)</p> <p><del>(c) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Schullandheim Waldschlösschen“</del></p>
<p>§ 1 Abs. 4 wird gestrichen.</p> <p>(4) Das Schullandheim hat seinen Sitz in Mühlhausen.</p>	<p>§ 1 Abs. 4 wird gestrichen.</p> <p><del>(4) Das Schullandheim hat seinen Sitz in Mühlhausen.</del></p>
<p>§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Die Volkshochschule, die Kreismusikschule und das Schullandheim sind unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Die Volkshochschule, <del>und</del> die Kreismusikschule <del>und das Schullandheim</del> sind unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises.</p>

<i>gültige Fassung</i>	<i>Änderungssatzung</i>
<p>§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.</p> <p>(3) Das Schullandheim „Waldschlösschen“ hat die Aufgabe der Förderung einer Entwicklung und die Stärkung der Handlungskompetenz der anvertrauten Kinder. Es bietet als schulergänzender Lernort Pädagoginnen und Pädagogen ein ideales Umfeld für eine verantwortungsbewusste, schulergänzende Lehr- und Lern-tätigkeit.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.</p> <p><del>(3) Das Schullandheim „Waldschlösschen“ hat die Aufgabe der Förderung einer Entwicklung und die Stärkung der Handlungskompetenz der anvertrauten Kinder. Es bietet als schulergänzender Lernort Pädagoginnen und Pädagogen ein ideales Umfeld für eine verantwortungsbewusste, schulergänzende Lehr- und Lern-tätigkeit.</del></p>
<p><i>In § 5 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.</i></p> <p>Die Kursleiter und Referenten stimmen Inhalt und Methodik ihrer Lehrprogramme mit dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter ab.</p>	<p><i>In § 5 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.</i></p> <p><del>Die Kursleiter und Referenten stimmen Inhalt und Methodik ihrer Lehrprogramme mit dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter ab.</del></p>
<p>§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie richten sich nach dem Strukturplan und den Rahmenlehrverträgen der Kreismusikschule, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie richten sich nach dem Strukturplan und den <del>Rahmenlehrverträgen der Kreismusikschule</del> <b>Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM)</b>, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 wird gestrichen</p> <p>(3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben beschäftigt das Schullandheim hauptamtliche pädagogische Lehrkräfte sowie freie pädagogische Lehrkräfte und Kursleiter auf Honorarbasis.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 wird gestrichen</p> <p><del>(3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben beschäftigt das Schullandheim hauptamtliche pädagogische Lehrkräfte sowie freie pädagogische Lehrkräfte und Kursleiter auf Honorarbasis.</del></p>

<i>gültige Fassung</i>	<i>Änderungssatzung</i>
<p>§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Kreismusikschule und des Schullandheims werden Entgelte erhoben.</p>	<p>§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule, <del>und der Kreismusikschule</del> <del>und des Schullandheims</del> werden Entgelte erhoben.</p>
<p>§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ und das Schullandheim „Waldschlösschen“.</p>	<p>§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, <del>und</del> Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“. <del>und das Schullandheim „Waldschlösschen“.</del></p>